



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10867 –

Frage Nummer 67

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit sie Informationen über die Örtlichkeiten (bitte aufgeschlüsselt nach Ansteckungszahlen in Gastronomie, Beherbergung, im Ausland, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Sporttreiben im Freien, Sporttreiben in geschlossenen Räumen, private Feiern, private Haushalte, öffentlicher Raum, Einzelhandel, ÖPNV, SPNV, Demonstrationen, Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, Schulen und Kindertageseinrichtungen), an denen sich Menschen mit dem Coronavirus infizieren, besitzt, inwieweit der Staatsregierung Daten über das Infektionsgeschehen zwischen beruflichen und privaten Kontexten hinsichtlich der Situationen, in denen sich Menschen angesteckt haben, vorliegen (bitte nach beruflichem und privatem Umfeld aufschlüsseln) und ob die Staatsregierung gedenkt das Infektionsgeschehen bezüglich der genannten Parameter genauer auszuwerten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstattet täglich Bericht über die Situation und das Infektionsgeschehen. Dieser Situationsbericht enthält die Zahlen im Überblick, aktuelle Meldedaten, die 7-Tage-Inzidenz im Lagebericht, aktualisierte Dokumente auf den RKI-Seiten (RKI = Robert Koch-Institut) mit Hinweisen auf neueste wissenschaftliche Erkenntnisse, die Verteilung der Neumeldungen und Nachmeldungen in Bezug auf Geschlecht, geografische Lage, Altersgruppe, Betreuung und Tätigkeit in Einrichtungen gemäß §§ 23, 33, 36, 42 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Es wird überdies über schwere Verläufe, Todesfälle und Genesene berichtet. Diese Parameter liefern eine sehr gute Grundlage zur Beurteilung des Infektionsgeschehens.

Der wahrscheinliche Infektionsort wird erhoben und in die Meldesoftware eingegeben. Eine eindeutige Aufklärung der eigenen Infektionsumstände ist für viele Einzelfälle nicht möglich. Die Angaben hierzu im Meldewesen sind daher nur Wahrscheinlichkeiten, keine Gewissheiten.

Gemäß Infektionsschutzgesetz wird auch übermittelt, ob die COVID-19-Fälle in einer für den Infektionsschutz relevanten Einrichtung betreut, untergebracht oder tätig sind. Dabei wird zwischen verschiedenen Arten von Einrichtungen unterschieden

(z. B. betreut oder tätig in einer Gemeinschaftseinrichtung, einer medizinischen Einrichtung, einer Gemeinschaftsunterkunft oder tätig in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb). Da Angaben zu Betreuung, Unterbringung und Tätigkeit in Einrichtungen nach § 23, 33, 36 oder 42 IfSG in rund der Hälfte der Fälle fehlen, sind die Anteile der Fälle mit einer Betreuung, Unterbringung oder Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen vorsichtig zu interpretieren. Betreuung oder Tätigkeit in einer Einrichtung ist nicht gleichbedeutend mit einem Infektionsort in derselben. Aus den Angaben zur Einrichtung kann also nicht direkt auf den Infektionsort geschlossen werden – die Angaben sollen vielmehr das Gesundheitsamt frühzeitig in die Lage versetzen, nach Auftreten des Falls in diesen Einrichtungen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen und z. B. durch Betretungs- oder Tätigkeitsverbote oder auch Schließungen die weitere Verbreitung des Erregers zu verhindern. Bislang kann die Einrichtungsart nicht differenziert werden. Es ist ein Update der Meldesoftware geplant, das eine genauere Differenzierung der Einrichtungen in Kürze möglich machen soll.

In Bayern wurden in Einrichtungen nach § 23 IfSG mit Datenstand 19.10.2020 insgesamt 4 807 COVID-19-Fälle gemeldet, in Einrichtungen nach § 36 IfSG 8 007 Fälle, in Einrichtungen nach § 33 IfSG 3 258 Fälle und in Einrichtungen nach § 42 IfSG 484 Fälle.